

EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH



POLIZEIREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a des Gemeindegesetzes¹
beschliesst:

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|--|----------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. | Zweck und Grundsatz |
| | 2 Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt. | |
| § 2 | 1 Der Vollzug des Polzeireglementes ist innerhalb seiner Kompetenzen Sache der Gemeinderatskommission. | Zuständigkeit |

2. Feiertage

- | | | |
|------------|--|------------------|
| § 3 | 1 Neben den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Auf-fahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr), gelten als kom-munale Feiertage: Ostermontag und Pfingstmontag. | Feiertage |
|------------|--|------------------|

3. Öffentliches Eigentum

- | | | |
|------------|--|--|
| § 4 | 1 Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeindegebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern. | Grundsatz |
| § 5 | 1 Demonstrationen, Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind der Gemeinderatskommission zu melden. Diese kann den Veranstaltern bestimmte Plätze, Routen und Tageszeit vorschreiben. | Demonstrationen,
Kundgebungen,
Umzüge |
| | 2 Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. In wichtigen Fäl-len kann die Frist unterschritten werden. | |

¹ BGS 131.1; GG

- 3 Bieten die Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Gemeinderatskommission, der Gemeindepräsident bzw. bei Bedarf der Gemeindevizepräsident, die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen bewilligen.
- 4 Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

- § 6**
- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
 - 2 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
 - 3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Campieren

- § 7**
- 1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinderatskommission mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen.
 - 2 Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
 - 3 Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Reklamen

4. Öffentliche Sicherheit

- § 8**
- 1 Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen. Für die Sicherheit der Strassenbenützer ist Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.
 - 2 Der Schnee von privaten Garageneinfahrten darf nicht auf die Verkehrswege zurück befördert werden.
 - 3 Der Schnee von den Verkehrswegen darf durch die Gemeinde entlang der Ränder der Verkehrswege gelagert werden. Die Strassen- und Fusswegbenützer müssen mit Beeinträchtigungen im Winter rechnen (Verschmälerung der Fahrspur bzw. des Gehwegs).

Schnee und Eis

- § 9** 1 Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten, an den Verursacher angeordnet.
- 2 Zuwiderhandlungen werden bei der Polizei angezeigt.

Littering

5. Beeinträchtigung des Strassenverkehrs

- § 10** 1 Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der zuständigen Behörde auf Kosten und Gefahr der verantwortlichen Fahrzeugführer oder Halter von ihrem Standort entfernt werden, sofern die Verantwortlichen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, die Fahrzeuge wegzuschaffen.
- § 11** 1 Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge oder Anhänger (gemäss § 59 des SVG, SR 741.01) dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.
- § 12** 1 Bei Strassenarbeiten, besonderen Anlässen, Umzügen, Kundgebungen oder Demonstrationen, kann durch die Gemeinderatskommission die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren.
- § 13** 1 Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.
- 2 Reparaturen dürfen auf öffentlichem Strassengebiet nur in Notfällen vorgenommen werden.

Wegstellen von Fahrzeugen

Abstellen von Fahrzeugen

Freihaltung von Strassen und Plätzen

Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

6. Immissionsschutz

- § 14** 1 Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- 2 Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen, sind untersagt.
- § 15** 1 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Umweltschutz; Grundsatz

Verbrennen von Abfällen

- § 16** 1 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. **Lärm**
- 2 Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.
- 3 Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.
- 4 Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Motorsägen, Laubsaugern, Fadenmähern etc., ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr untersagt.
Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.
- 5 Die Gemeinde kann für Veranstaltungen, Messen, Märkte usw. Ausnahmen bewilligen und Spezialregelungen erlassen (z.B. Sonderbauvorschriften zu Gestaltungsplänen).
- 6 An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe beeinträchtigen, untersagt. Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetzgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte².
- 7 Arbeiten der Landwirtschaft unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4. Ausnahmen sind saisonbedingte Erntearbeiten.
- § 17** 1 Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 Uhr und ab 17.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. **Baulärm**
- § 18** 1 Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden. **Verkehrslärm**

² BGS 512.42 Ruhetagsverordnung

Polzeireglement der Einwohnergemeinde Luterbach

- § 19** 1 Modellflugzeuge, Drohnen, Modellhelikopter und -automobile, Drachen usw. dürfen nur dort verwendet werden, wo Personen und Tiere weder gestört noch gefährdet werden. **Modellflugzeuge
Modellautos, etc.**
- 2 Drohnenflüge über dem öffentlichen Raum sind nur mit einer Bewilligung der Gemeinderatskommission erlaubt.
- 3 Drohnen mit Kameras dürfen ausschliesslich das eigene Privatareal aufnehmen.
- 4 Für alle Fluggeräte sind zwingend die Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL zu beachten.
- § 20** 1 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 20.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Baukommission abgebrannt werden. **Feuerwerk**
- 2 Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.
- § 21** 1 Leuchtende Reklamen sowie Beleuchtungen von Gebäuden und Reklamen sind von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen gestatten. **Lichtimissionen**
- 7. Suchtmittel und Aufenthalt**
- § 22** 1 Die Gemeinderatskommission kann mittels Allgemeinverfügung Orte und Plätze bezeichnen, wo das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren untersagt ist, wenn die öffentliche Sicherheit oder der Kinder- und Jugendschutz dies erfordern. **Suchtmittel
Aufenthalt**
- 2 Die Gemeinderatskommission kann mittels Allgemeinverfügung den Aufenthalt an bestimmten Orten und Plätze zu gewissen Zeiten verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit oder der Kinder- und Jugendschutz dies erfordern.
- 8. Tiere**
- § 23** 1 Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder durch Laut geben, Ausdünstung oder in sonstiger Weise unzumutbar belästigt werden. **Grundsatz**
- 2 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.
Verrichtet ein Tier seine Notdurft im öffentlichen Raum, so sind die Exkremete durch den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

Polzeireglement der Einwohnergemeinde Luterbach

3 Weidetiere dürfen Glocken tragen.

§ 24 1 Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. **Hundehaltung**

2 Die Gemeinderatskommission kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

3 Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Verwaltung der Einwohnergemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung Meldung an den zuständigen Vorsteher des Oberamtes machen.

§ 25 1 Die Gemeinderatskommission kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken. **Reiten**

9. Schlussbestimmungen

§ 26 1 Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeinderatskommission kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. **Beschwerde**

§ 27 1 Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. **Strafen**

2 Strafbar sind auch die fahrlässige Übertretung dieser Bestimmungen sowie die Helfenschafft.

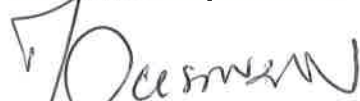
3 In leichten Fällen kann von einer Verzeigung oder Bestrafung Umgang genommen werden.

§ 28 1 Dieses Polzeireglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und damit wird das Umweltschutzreglement vom 24. Juni 1993 aufgehoben. **Inkrafttreten**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 14. November 2016.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach genehmigt am 1. Dezember 2016.

Der Gemeindepräsident:


Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber:


Ruedi Bianchi